

Brüssel, den 19. Februar 2008

Fusionskontrolle: Kommission genehmigt Übernahme von Reuters durch Thomson unter bestimmten Auflagen

Die Europäische Kommission hat nach der EG-Fusionskontrollverordnung die geplante Übernahme der Reuters Group (Vereinigtes Königreich) durch die Thomson Corporation (Kanada) unter bestimmten Bedingungen und Auflagen genehmigt. Der im Oktober 2007 eingeleiteten eingehenden Untersuchung (vgl. [IP/07/1460](#)) zufolge hätte der ursprünglich angemeldete Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb auf mehreren Märkten des Finanzinformationssektors erheblich beeinträchtigt. Die Parteien haben daraufhin Verpflichtungsangebote vorgelegt, die die Wettbewerbsbedenken der Kommission ausgeräumt haben, da sie dazu geeignet sind, den wirksamen Wettbewerb im Binnenmarkt wieder herzustellen.

EU-Wettbewerbskommissarin Neelie Kroes erklärte dazu: „Die am Zusammenschluss beteiligten Parteien haben ein Verpflichtungspaket angeboten, das wirksame Schutzvorkehrungen dafür bietet, dass der geplante bedeutende Zusammenschluss den Nutzern von Finanzdaten nicht schaden wird.“

Thomson und Reuters sind führende Finanzinformationsunternehmen. Sie beschaffen, aggregieren und verbreiten Echtzeit- und historische Marktdaten und andere Arten von Finanzinhalten, die von Finanzfachleuten wie Händlern und Akteuren auf der Verkäuferseite im On-Trading-Floor-Segment, von Anlegern auf der Käuferseite und von Analysten im Off-Trading-Floor-Segment von Banken, Investmentfonds und Unternehmen benötigt werden. Thomson ist ferner in den Bereichen Recht, Finanzen, Rechnungslegung und wissenschaftliche Forschung tätig, während Reuters gemeinhin als eine der größten Nachrichtenagenturen der Welt bekannt ist.

Im Rahmen der Marktuntersuchung der Kommission wurde die Stellung von Thomson und Reuters auf den verschiedenen Märkten des Finanzdienstleistungssektors geprüft. Die größten Überschneidungen bestehen im Off-Trading-Floor-Segment (d. h. im Bereich Forschung und Vermögensverwaltung), da Thomson im On-Trading-Floor-Segment nur am Rande vertreten ist. Die eingehende Untersuchung ergab, dass der ursprünglich angemeldete Zusammenschluss bei den Märkten für den Vertrieb von Aftermarket-Brokerberichten, von Gewinnschätzungen, von Fundamental-Finanzdaten über Unternehmen und von Wirtschaftsdaten-Zeitreihen zu ernsthaften Wettbewerbsbedenken geführt hätte.

In Aftermarket-Brokerberichten werden Wertpapiere, Wirtschaftszweige oder Märkte analysiert. Der entsprechende Markt umfasst den Vertrieb der Berichte nach einer anfänglichen „Sperrzeit“ von rund zwei Wochen, während derer sie nur ausgewählten Kunden zugänglich sind. Gewinnschätzungen sind von Analysten abgegebene Prognosen über die künftigen Gewinne von Unternehmen. Fundamentaldatenbanken enthalten unternehmensspezifische Daten wie Jahresabschlussdaten, Finanzkennzahlen oder Daten zu den Ergebnissen pro Aktie.

Zeitreihen von Wirtschaftsdaten umfassen Daten zu makroökonomischen Variablen wie BIP, Arbeitslosenquoten usw., die über lange Zeiträume erfasst werden, um eine Trendanalyse zu ermöglichen. Diese Datenbanken werden hauptsächlich für die Off-Trading-Floor-Tätigkeiten von Finanzinstituten genutzt.

Durch den geplanten Zusammenschluss wäre der Wettbewerb zwischen den beiden Hauptanbietern derartiger Datenbanken sowohl weltweit als auch auf EWR-Ebene ausgeschaltet worden, was für die Finanzinstitute und die Abnehmer derartiger Produkte eine eingeschränkte Auswahl, wahrscheinlich höhere Preise und ein erhebliches Risiko, dass sich überschneidende Produkte aus dem Angebot genommen werden, zur Folge gehabt hätte.

Ebenfalls negativ ausgewirkt hätte sich der geplante Zusammenschluss auf die Anbieter von Desktop-Produkten, die die beschriebenen Arten von Inhalten erwerben und in ihr eigenes Kundenangebot integrieren. Die aus dem Zusammenschluss hervorgehende Einheit hätte die Möglichkeit und einen Anreiz gehabt, derartige Wettbewerber zu verdrängen, was sich nachteilig auf den nachgelagerten Wettbewerb ausgewirkt hätte.

Um die Wettbewerbsbedenken der Kommission auszuräumen, haben sich die Parteien verpflichtet, Kopien dieser Datenbanken mit den Inhaltsgruppen derartiger Finanzinformationsprodukte zu veräußern. Dies erfolgt gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Vermögenswerten sowie mit dem entsprechenden Personal und Kundenstamm, um die Käufer der Datenbanken und Vermögenswerte in die Lage zu versetzen, sich auf dem Markt rasch als ernsthafter Wettbewerber zu etablieren, der mit dem aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmen im Wettbewerb steht, und so den vor dem Zusammenschluss bestehenden Wettbewerb in den einzelnen Bereichen wieder herzustellen. Die Parteien können diese Datenbanken auch in Zukunft nutzen und die darin enthaltenen Daten an ihre Kunden vermarkten. Mit diesen Zusagen würden Abnehmer derartiger Finanzinformationsprodukte deshalb auch nach dem Zusammenschluss über ausreichende Alternativen verfügen.

Die Untersuchung der Kommission und die Verhandlungen über die Abhilfemaßnahmen erfolgten parallel zur Untersuchung des Falls durch das US-amerikanische Justizministerium. Die beiden Behörden haben in dieser Sache eng zusammengearbeitet. Die Zusammenarbeit umfasste einen Austausch über die Analyseverfahren und einen umfassenden Informationsaustausch sowie gemeinsame Treffen und Verhandlungen mit den am Zusammenschluss beteiligten Parteien. Das US-Justizministerium gab heute bekannt, dass es einen Vergleich vorschlagen wird, der Veräußerungen durch die Parteien vorsieht, welche mit den von der Kommission akzeptierten Abhilfemaßnahmen im Einklang stehen.

Weitere Informationen zu diesem Übernahmeangebot finden Sie unter:

http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/index/m94.html#m_4726